

Registre de Commerce et des Sociétés

Numéro RCS : F13819

Référence de dépôt : L250050718

Déposé et enregistré le 14/02/2025

Amici Vespa Diddeleng ASBL

Association sans but lucratif

18 B, rue Jean Wolter L-3544 Dudelange

F13819

Neue Fassung der Statuten

Kapitel I: Name, Ursprung, Sitz, Dauer und Aufgaben

Art. 1 – Name und Ursprung

Die Vereinigung trägt den Namen Amici Vespa Diddeleng ASBL

Am 22.09.2022 wird eine Vereinigung ohne Gewinnzweck gegründet, welche dem Gesetz vom 07.08.2023 über die Vereinigungen ohne Gewinnzweck sowie den gegenwärtigen Statuten unterliegt.

Art. 2 - Sitz

Der Sitz der Amici Vespa Diddeleng A.s.b.l.“ befindet sich in der Gemeinde Düdelingen.

18 B, rue Jean Wolter, L-3544 Dudelange

RCS N° F13819

Art. 3 – Dauer

Die Dauer der Vereinigung ist unbegrenzt, solange mindestens 4 Mitglieder vorhanden sind.

Art. 4 – Ziele und Aufgaben

Die Amici Vespa Diddeleng ASBL Haben zum Ziel seine Mitglieder zur aktiven Teilnahme am Vespa fahren zu motivieren. Zum Erreichen dieses Zieles dienen folgende Aufgaben:

- das Fördern von Freundschaft, Kameradschaft und Gemeinschaft innerhalb der Gruppe,
- das Fördern und die Anerkennung des Benevolats,
- das Gewährleisten der finanziellen Stabilität der Vereinigung,
- das aktive Mitwirken bei offiziellen Anlässen,
- Werbung für neue Mitglieder zu betreiben.

Die Vereinigung kann alle, zum Erreichen ihrer Ziele die nötigen Aktivitäten durchführen.

(z.B Neujahrsempfang, Info und Verkaufsstände auf öffentlichen Veranstaltungen.

- Die Vereinigung ist politisch und ideologisch neutral.

Kapitel II: Mitglieder

Art. 5 – Effektive Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

Die „Amici Vespa Diddeleng ASBL besteht aus:

- den effektiven Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

Art. 6 – Effektive Mitgliedschaft

Effektives Mitglied kann jeder werden, der die Amici Vespa Diddeleng ASBL in irgendeiner Weise unterstützt und fördert.

Effektive Mitglieder sind in der Generalversammlung stimmberechtigt.

Unter den Effektiven Mitgliedern wird der Vorstand gewählt und erneuert.

Jedes effektive Mitglied übernimmt folgende Verpflichtungen:

die Statuten zu achten, sowie den Verpflichtungen stets diszipliniert nachzukommen, die im Rahmen der Statuten und Reglemente gegebenen Anordnungen genau zu befolgen, Die effektiven Mitglieder wirken durch ihr Auftreten, ihr tätiges Miteingreifen bei allen Aktivitäten auf bereitwilligste Art mit am Gedeihen und Ansehen der Amici Vespa Diddeleng ASBL.

Art. 7 – Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann jeder werden, der die Amici Vespa Diddeleng ASBL in irgendeiner Weise unterstützt und fördert. Ehrenmitglieder sind in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

Art. 8 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod,
- b) freiwilligen Austritt (durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand)
- c) Ausschluss durch den Vorstand,
- d) Ausschluss durch die Generalversammlung (mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen)
- e) bei Verstößen gegen die Statuten und Reglemente der Amici Vespa Diddeleng ASBL, sowie bei grobem Verschulden, hat der Vorstand das Recht, den Ausschluss eines Mitglieds vorzuschlagen. Der Ausschluss ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen. Der Grund eines groben Verschuldens ist dabei zu erläutern.

Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes besteht weder Anrecht auf Aus- oder Rückzahlung aus dem Vermögen der Amici Vespa Diddeleng ASBL noch Anspruch an irgendeinem finanziellen oder anderen Besitz der Vereinigung.

Nachkommen eines verstorbenen Mitgliedes haben keinen Anspruch auf Aus- oder Rückzahlung aus dem Vermögen der Amici Vespa Diddeleng ASBL.

Art. 9 – Mitgliedsbeitrag

Die Generalversammlung beschließt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, welcher vom Vorstand vorgeschlagen wird. Der jährliche Mitgliedsbeitrag der effektiven Mitglieder beträgt maximal 100,00 EUR und ist innerhalb des Geschäftsjahres zu zahlen.

Kapitel III: Vorstand

Art. 10 – Zusammensetzung

Die Leitung der Vereinigung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes müssen effektive Mitglieder der Amici Vespa Diddeleng ASBL sein. Dem Vorstand gehören mindestens 4 Personen und maximal 12 Personen an:

- a) Der / die Präsident(in),
- b) der / die Vize-Präsident(in),
- c) der / die Sekretär(in)
- d) der / die Kassierer(in),
- e) die Beisitzenden.

Art. 11 – Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand ist das Organ, welches sämtliche Aktivitäten der Vereinigung organisiert. Er ist allein zuständig, die Finanzmittel der Vereinigung zu verwalten. Er hat die weitgehendsten Befugnisse zur Führung der Amtsgeschäfte. Alles, was nicht ausdrücklich durch die vorliegenden Statuten oder durch das Gesetz vom 07.08.2023 über die Vereinigungen ohne Gewinnzweck der Generalversammlung vorbehalten ist, gehört zu seinem Aufgabenbereich. Der Vorstand hat zusätzlich folgende Kompetenzen:

- a) Erteilen von allgemeinen oder speziellen Vollmachten, darunter Bankvollmachten an den Kassierer und eventuell an andere Vorstandsmitglieder
- b) Festlegen seiner internen Aufgabenverteilung und Ämter,
- c) Einberufen der Generalversammlung,
- d) Festlegen der Tagesordnung der Generalversammlung,
- e) Aufnahme von Mitgliedern,
- f) Vorschlagen von auszuschließenden Mitgliedern (siehe Artikel 8).
- g) Der Vorstand kann beschließen, genau definierte Aufgaben, zeitlich begrenzt, an bestimmte Personen zu delegieren.
- h) Er kann Kommissionen einsetzen, denen jedoch mindestens ein Vorstandsmitglied angehören muss.
- i) Er kann Einzelpersonen als Berater oder Beobachter einsetzen.
- j) Die Amici Vespa Diddeleng ASBL ist in allen Fällen durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern gebunden, darunter obligatorisch die des Präsidenten oder des Vizepräsidenten.
- k) Alle Gerichtsverfahren werden im Namen der Amici Vespa Diddeleng ASBL durch den Vorstand geführt.

Art. 12 - Präsident, Vize-Präsident

Dem Präsidenten obliegen folgende Aufgaben:

- a) der Vorsitz und die Leitung der Vorstandssitzungen, der Mitgliederversammlungen und der Generalversammlung;
- b) die Vertretung der Amici Vespa Diddeleng ASBL bei öffentlichen Anlässen;
- c) die Vertretung des Vorstandes bei etwaigen Gerichtsverfahren. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten werden dessen Aufgaben vom Vize-Präsidenten übernommen. Der Präsident, respektiv der Vize-Präsident können sich in Abwesenheits- oder Verhinderungsfall durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Art. 13 - Sekretär; Kassierer

Der Sekretär führt das Mitgliederverzeichnis. Er erledigt alle schriftlichen Arbeiten, wie Korrespondenz, Einberufung zu Generalversammlung, Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Aktivitäten. Er verfasst die Berichte über Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Generalversammlungen.

Der Kassierer versieht das Kassenwesen der Amici Vespa Diddeleng ASBL er führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben und legt Rechenschaft ab. Zahlungen werden geleistet und Rechnungen beglichen nach den vom Vorstand genehmigten Regeln. Er vertritt die Amici Vespa

Diddeleng ASBL gegenüber Geldinstituten bei allen laufenden Geschäften. Der Kassierer hält das Kassen- und das Kontenbuch dem Vorstand zu jeder Zeit zur Einsicht bereit. Verschiedene Aufgaben des Kassierers und des Sekretärs können nach Einverständnis des Vorstandes an andere Mitglieder des Vorstandes delegiert werden.

Art. 14 – Ablauf der Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich nach Einberufung durch den Präsidenten, jedes Mal, wenn dies im Interesse der Vereinigung nötig ist, oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies wünschen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Entscheidungen werden mit relativer Mehrheit getroffen. Die Stimmhaltungen werden zur Festlegung der notwendigen Mehrheit zur Annahme eines Beschlusses nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag abgelehnt. Der Sekretär erstellt ein Protokoll der Vorstandssitzungen. Nach Annahme der Berichte durch den Vorstand, werden diese den Mitgliedern in geeigneter Art und Weise zugänglich gemacht. Der Vorstand kann entscheiden, Personalfragen nicht zu veröffentlichen.

Art. 15 – Wahlen

Kandidaten für einen Vorstandsposten müssen großjährig und mindestens zwei volle Jahre effektives Mitglied der Amici Vespa Diddeleng ASBL sein. Kandidaturen von neuen Bewerbern sowie den wieder wählbaren müssen schriftlich spätestens 5 Tage vor dem Datum der Generalversammlung beim Präsidenten, Vize-Präsidenten oder Sekretär angekommen sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden in verschränkter Reihenfolge auf die Dauer von 4 Jahren von der Generalversammlung in geheimer Wahl mit relativer Mehrheit bestimmt. Diese teilweise Erneuerung des Vorstandes geschieht alle 2 Jahre, bei nicht Erreichen der maximalen Zahl der Vorstandsmitglieder kann auch jedes Jahr bei der Generalversammlung gewählt werden. Bei eventueller Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang der betroffenen Kandidaten, bei erneuter Stimmgleichheit nach einem zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Nach Ablauf ihres Mandates sind die Mitglieder wieder wählbar. Nach den Wahlen, bestimmt der Vorstand in seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vize-Präsidenten, einen Sekretär und einen Kassierer. Wird ein Vorstandsposten vor Ablauf der normalen Mandatsdauer frei, so kann der Vorstand den Posten vorläufig neu besetzen, unbeschadet der Bestätigung durch die nächste Generalversammlung. Im Falle einer Neubesetzung vor Ablauf der normalen Mandatsdauer übernimmt das neue Vorstandsmitglied den Posten für die restliche Mandatsdauer.

Art. 16 – Vorstandsmitgliedschaft

Die Vorstandsmitglieder treten aus ihrem Amt aus durch:

- a) Tod,
- b) freiwilligen Austritt,
- c) Nicht-Wiederwahl,
- d) Ausschluss als Mitglied. Ein vorzeitig, auf eigenen Wunsch hin, austretendes Vorstandsmitglied muss schriftlich beim Präsidenten, Vize-Präsidenten oder Sekretär demissionieren. Vorstandsmitglieder können ihres Postens vorübergehend oder vorläufig durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss enthoben werden, wenn sie gegen die Statuten und Reglemente der Amici Vespa Diddeleng ASBL verstoßen, wenn sie ihren Pflichten nicht gewachsen sind, sowie bei grobem Verschulden. Der Vorstand ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Eine vorläufige Amtsenthebung kann

nur bis zur nächsten Generalversammlung ausgesprochen werden. Letztere entscheidet über eine endgültige Amtsenthebung, respektiv Ausschluss.

Kapitel IV: Generalversammlung

Art. 17– Zeitpunkt

Die alljährliche ordentliche Generalversammlung muss bis Ende Juni des Jahres abgehalten werden. Neben der ordentlichen Generalversammlung können je nach Bedarf außerordentliche Generalversammlungen und Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Art. 18 – Einberufung

Die Einberufung einer Generalversammlung und ihre Tagesordnung muss den effektiven Mitgliedern mindestens 15 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch vom Vorstand mitgeteilt werden. Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Wunsch des Vorstandes hin einberufen werden. Aufgrund einer schriftlichen und begründeten von wenigstens 1/5 der effektiven Mitglieder unterschriebenen Anfrage, muss innerhalb von 2 Monaten vom Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die Generalversammlung ist öffentlich.

Art. 19 – Tagesordnung

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung der Generalversammlung.

Alle Vorschläge, welche von einem 1/20 der Mitglieder der Amici Vespa Diddeleng ASBL unterschrieben sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie bis spätestens 10 Tage vor dem Datum der Generalversammlung beim Präsidenten, Vize-Präsidenten oder Sekretär eingebracht wurden.

Art. 20 – Aufgaben

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder (falls erforderlich),
- b) Genehmigung des Tätigkeitsberichts,
- c) Genehmigung der Kassenberichte und Kassenprüfberichte,
- d) Entlastung des Kassierers,
- e) Wahl der Kassenrevisoren,
- f) Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Entlastung des Vorstandes,
- h) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- i) Annahme eventuell erforderlicher Statutenänderungen,
- j) Ausschluss von Mitgliedern,

k) Alle Punkte die der Generalversammlung gemäß Gesetz vom 07.08.2023 über die Vereinigungen ohne Gewinnzweck vorbehalten sind.

l) Auflösung der Vereinigung gemäß dem Gesetz vom 07.08.2023 über die Vereinigungen ohne Gewinnzweck.

Art. 21 – Ablauf

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten respektiv vom Vize-Präsidenten geleitet.

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch Vollmacht vertreten lassen.

Die Generalversammlung fasst alle Beschlüsse mit relativer Mehrheit. Einzige Ausnahme hierzu sind Statutenänderungen gemäß Artikel 23 sowie die Auflösung, respektiv die Fusion der Vereinigung gemäß Artikel 26.

Falls mehr als 1/3 der anwesenden Mitglieder es wünscht, muss in geheimer Wahl zum betreffenden Punkt abgestimmt werden.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Art. 22 – Kassenrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Kassenrevisoren, welche

- a) nicht im ersten oder zweiten Verwandtschaftsgrad zum Kassierer stehen dürfen,
- b) nicht (Ehe)Partner des Kassierers sein dürfen.

Die Wahl geschieht jährlich per Akklamation, oder – wenn sich mehr Kandidaten melden – durch geheime Wahl. Ihre Aufgabe besteht darin, den Kassenbericht den der Kassierer der Generalversammlung zur Abstimmung vorlegt zu kontrollieren und der Generalversammlung und dem Vorstand einen mündlichen Bericht über das Resultat dieser Kontrolle zu machen.

Sämtliche Dokumente, welche sie zur Kontrolle der Kasse benötigen, müssen Ihnen zeitlich zur Verfügung stehen, so dass die Kontrolle spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung stattfinden kann.

Art. 23 – Statutenänderung

Über eine eventuelle Statutenänderung entscheidet die Generalversammlung. Die Generalversammlung kann die Statuten nur abändern, wenn die zur Änderung anstehenden Punkte in der Einberufung zur Generalversammlung aufgeführt sind und wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Wenn keine 2/3 der Mitglieder anwesend sind, kann eine zweite Generalversammlung nach 15 Tagen einberufen werden, wobei zur Beschlussfassung die anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder genügen. Stimmgleichheit ist Ablehnung.

Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Kapitel V: Zusätzliche Bestimmungen

Art. 24 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 25 – Haftung

Die Amici Vespa Diddeleng ASBL übernimmt keine Haftung für erlittene Schäden während ihren Aktivitäten. Schadensansprüche können nur nach den geltenden gesetzlichen oder reglementarischen Regeln gestellt werden.

Art. 26 – Auflösung, Fusion

Eine eventuelle Auflösung der Amici Vespa Diddeleng ASBL, respektiv eine Fusion mit einem anderen Verein kann nur erfolgen, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Wenn keine 2/3 der Mitglieder anwesend sind, kann eine zweite Generalversammlung frühestens nach 15 Tagen einberufen werden, wobei die anwesenden Mitglieder genügen. Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist in jedem Fall bei der Abstimmung erforderlich, unabhängig von der Zahl der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Im Falle der Auflösung der Amici Vespa Diddeleng ASBL wird das Liquidationsverfahren von der Generalversammlung festgelegt. Nach Begleichung aller Schulden wird das Vermögen der Amici Vespa Diddeleng ASBL einer ähnlichen Vereinigung, gemäß Beschluss der Generalversammlung übertragen.

Art. 27 – Nicht vorgesehene Fälle

Für alle, in den vorstehenden Satzungen nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle gelten die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes vom 07.08.2023 über die Vereinigungen ohne Gewinnzweck.

Art. 28 – Gültigkeit:

Die geringfügigen Änderungen der Statuten wurden vom Verwaltungsrat in der Sitzung vom 29.01.25 für gutgeheißen.

Verwaltungsrat:

Basile Adriano	Basile Vincenzo	Mike Kerschen		
Präsident	Beisitzender	Kassierer		
Peiffer Jeff	Perrard Carlo	Puleo Marco	Schwarz Xavier	Wohl Romain
Beisitzender	Sekretär	Beisitzender	Beisitzender	Vize-Präsident